

Richtlinien der Sozialhilfeverwaltung Bad Tölz-Wolfratshausen

Thema: **Einmalige Bedarfe**

- Erstaussstattung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräte
- Erstaussstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten

Bereich: **Hilfen zum Lebensunterhalt**

Rechtsgrundlagen: § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II
§ 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII

Gültig ab: **01. März 2005**

Im Rahmen des SGB II und des SGB XII sind einmalige Bedarfe (wie z.B. Bekleidung, Hausrat, Lernmittel, eintägige Klassenfahrten, Wohnungsrenovierung, Weihnachtsgeld usw.) mit dem (seit 01.01.2005 entsprechend erhöhten) Regelsatz abgegolten, mit Ausnahme von:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte
- Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich des Bedarfes für die Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Die Festlegung von Umfang und Höhe der o.a. Leistungen obliegt dem Landkreis als Träger der Sozialhilfe auch bezüglich der Leistungen nach dem SGB II (vgl. hierzu § 3 Abs. 4 des Gründungsvertrages der ARGE).

Die Gesetzgebung ermöglicht es für die Erstaussstattungen für die Wohnung und die Erstaussstattungen für Bekleidung **Pauschalen** festzulegen (§ 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II, § 31 Abs. 3 SGB XII). Von dieser Möglichkeit macht der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen Gebrauch, sofern dies zweckmäßig ist.

I.

In Anlehnung an die bisherigen Richtlinien der Sozialhilfeverwaltung wurden für die **Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte** nachfolgende Richtwerte erarbeitet:

Tabelle 1

Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte gem. § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII					
ANZAHL	MÖBEL	je PERSON	je HAUSHALT	BEMERKUNGEN	
1	Bett mit Lattenrost	150			
1	Matratze	100			
1	Kleiderschrank	205		alternativ bei Mehrpersonen-Haushalt: Schlafzimmer-schrank: 250,00 €	
1	Küchenstuhl	45			
	Summe je Person	500			
1	Wohnzimmerschrank		350		
1	Wohnzimmertisch		100		
1	Wohnzimmer-Couch		200		
1	Küchentisch		80		
2	Küchenunterschranke		250		
2	Küchen-Hängeschränke		130		
1	Badezimmer-Schrank		20		
	Summe je Haushalt		1130		
	Summe Möbel komplett bei 1-Personen-Haushalt	1630			
ANZAHL	ELEKTROGERÄTE	je PERSON	je HAUSHALT	BEMERKUNGEN	
1	Kühlschrank		180	Fa. Isartaler Elektromarkt, GER	
1	Waschmaschine		300	in der Regel nur bei Gebrechlichkeit oder Mehrpersonen-Haushalt; Fa. Teltscher, Tölz	
1	Bügeleisen		20		
1	Staubsauger		70	wenn überwiegend Teppichböden	
1	Kochherd		220	sofern nicht vom Vermieter gestellt	
1	Radiogerät		20		
1	Lampe		10	je Zimmer	
1	Holz-Kohle oder Ölofen		200	sofern nicht vom Vermieter gestellt	
1	Fernsehgerät		120	gebraucht	
	Summe je Haushalt		1140		
	Summe Elektrogeräte komplett bei 1-Personen-Haushalt	1150			
ANZAHL	HAUSRAT	je PERSON	je HAUSHALT	BEMERKUNGEN	
2	Garnituren Bettwäsche	30			
2	Betttücher	15			
2	Handtücher	10			
1	Badetuch	10			
1	Stepp-Bett	40			
1	Kissen	15			
1	Wolldecke	25			
1	Fertig-Gardinen	40			
1	Uhr/Wecker	10			
	Summe je Person	195			
1	Köchtöpfe-Set		40		
1	Bratpfanne		15		

1	Küchen-Garnitur		20	Schöpfe, Kellen usw.	
1	Speise-Service		30		
1	Kaffee-Service		20		
1	Trinkgläser-Garnitur		15		
1	Besteck-Garnitur		30		
1	Backformen-Set		20		
1	Dosenöffner		5		
1	Hand-Quirl		10		
2	Küchenmesser		10		
3	Salatschüsseln		15		
	Summe je Haushalt		230		
	Summe Hausrat komplett bei 1-Personen-Haushalt	425			
	Vollständige Wohnungserstausrüstung 1-Personen-Haushalt	3205			
	Minimalausstattung (ohne Kochherd, Holz-Kohle-Herd, Waschmaschine, Wohnzimmereinrichtung usw.)	1795			
ANZAHL	KINDERZIMMER-ERST-AUSSTATTUNG	je KIND		BEMERKUNGEN	
1	Gitterbett	130			
1	Matratze	60			
1	Schrank	150			
1	Kommode mit Wickelauflage	100			
	Summe je Kind	440			

Nicht zu notwendigen Haushaltsgeräten gehören nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in der Regel:
Spülmaschinen, Kaffeemaschinen, Mikrowellenherde, Bügelbretter, Haushaltsleitern.

Für den Bereich der Wohnungsausstattungen und Haushaltsgeräte ist es nicht zweckmäßig Gesamtpauschalen festzulegen, da hier nach Anzahl der Personen und Wohnungsgrößen zu unterscheiden ist. Es ist auch möglich, dass einzelne Gegenstände beim Hilfesuchenden bereits vorhanden sind und deshalb nicht mehr durch das Amt finanziert werden müssen. Daher ist **der Bedarf je Einzelfall zu prüfen und an Hand der Tabelle festzulegen.**

Die Hilfe kommt regelmäßig nur in Betracht bei:

a) Gründung eines neuen Hausstandes

-  Haftentlassung
-  vorangehender Frauenhausaufenthalt
-  Trennung oder Scheidung
-  Auszug eines volljährigen Kindes aus dem Elternhaus
-  Zuzug aus dem Ausland
-  Wohnungsloser erhält Wohnung

b) Wohnungsbrand

c) Geburt eines Kindes (Kinderzimmerausstattung)

Die Hilfe kann als **Geld- oder Sachleistung** bewilligt werden. Die Annahme gut erhaltener **Gebrauchtmöbel** oder **Elektrogeräte** ist dem Hilfesuchenden zuzumuten. Dabei kann auf CARISMA (Caritas sozialer Möbelmarkt) in 83646 Bad Tölz, August-Moralt-Str. 11 zurückgegriffen werden. Dem Hilfesuchenden ist dann ein Einkaufsgutschein für CARISMA auszustellen, auf dem Art und Anzahl der bewilligten Gegenstände aufgeführt sind. Der Bezug über CARISMA beinhaltet auch den Transport und Aufbau beim Hilfesuchenden. Die Kosten werden direkt mit CARISMA abgerechnet.

II.

Im Falle einer notwendigen **Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt** sind die Richtwerte der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Der Umfang der Erstausrüstung wurde nach den Grundausrüstungskatalogen der „kleineren Schriften des Deutschen Vereins“ festgelegt. Die Höhe der einzelnen Positionen wurde dem aktuellen Quelle-Katalog, Frühjahr/Sommer 2005 entnommen und auf volle € gerundet.

Tabelle 2

Erstausrüstungen für die Bekleidung gem. § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII				
Frauen				
ANZAHL	Bekleidungsgegenstände*	Bewilligungsbetrag je Stück**	Gesamtbetrag	
1	Wintermantel/Parka	80	80	
1	Sommer-/Regenmantel	50	50	
2	Kleider	40	80	
6	Röcke/Hosen	35	210	
3	Jacken/Strickjacken	25	75	
3	Pullover	18	54	
4	Blusen	12	48	
2	Wollstrumpfhosen	12	24	
1	Winterstiefel	55	55	
2	Halbschuhe	35	70	
1	Sandalen	20	20	
1	Gummistiefel	10	10	
1	Haussschuhe	15	15	
7	Unterhemden	3	21	
7	Schlüpfer	3	21	
2	Büstenhalter	10	20	
3	Nachthemden	10	30	
1	Badeanzug	20	20	
1	Bademantel	20	20	
1	Trainingsanzug	40	40	
1	Turnschuhe	20	20	
1	Schal	10	10	
1	Mütze/Hut/Kopftuch	12	12	
1	Handschuhe	12	12	
1	Gürtel	5	5	
1	Regenschirm	8	8	

5	Strümpfe	2	10	
	Summe		1040	

Männer

ANZAHL	Bekleidungsgegenstände*	Bewilligungsbetrag je Stück**	Gesamtbetrag	
1	Wintermantel/Parka	80	80	
1	Sommer-/Regenmantel	50	50	
1	Anorak	35	35	
4	Hosen	35	140	
1	Jacke/Strickjacke	25	25	
3	Pullover	18	54	
5	Hemden	12	60	
1	Anzug	80	80	
2	Jacken/Sakkos	40	80	
1	Winterstiefel	55	55	
2	Halbschuhe	35	70	
1	Sandalen	20	20	
1	Gummistiefel	10	10	
1	Hausschuhe	15	15	
7	Unterhemden	3	21	
7	Unterhosen	3	21	
3	Schlafanzüge	10	30	
1	Badehose	20	20	
1	Bademantel	20	20	
1	Trainingsanzug	40	40	
1	Turnschuhe	20	20	
1	Krawatte/Halstuch	13	13	
1	Schal	10	10	
1	Mütze/Hut	12	12	
1	Handschuhe	12	12	
1	Gürtel	5	5	
1	Regenschirm	8	8	
7	Strümpfe	2	14	
	Summe		1020	

*die notwendige Bekleidungsausstattung ist entnommen aus den "kleineren Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge", Stand 1990

** die Preisangaben wurden auf volle € gerundet und basieren auf Preisen des aktuellen Quellekatalogs, Ausgabe Frühjahr/Sommer 2005

Sonderausstattung für Schwangere oder junge Mütter einschließlich Klinikbedarf

ANZAHL	Bekleidungsgegenstände*	Bewilligungsbetrag je Stück**	Gesamtbetrag	
1	Mantel/Jacke	50	50	
1	Umstandskleid	35	35	
1	Jogging-/Freizeitanzug	30	30	
2	Umstandshosen	35	70	
2	Umstandsblusen	19	38	
2	Pullover/Sweatshirt	20	40	
2	Unterhemden	3	6	
7	Schlüpfer	3	21	

1	Umstandsmieder	32	32	
2	Umstands-Büstenhalter	15	30	
2	Still-Büstenhalter	11	22	
2	Umstands-Strumpfhosen	13	26	
3	Nachthemden	10	30	
1	Bademantel	20	20	
	Summe		450	

Grundausstattung für Bekleidung und Wäsche für Kleinstkinder 0 bis 6 Monate (Babyerstaussstattung)

ANZAHL	Bekleidungsgegenstände*	Bewilligungsbetrag je Stück**	Gesamtbetrag	
16	Hemdchen	3	48	
8	Jäckchen	5	40	
2	Häubchen	3	5	
6	Nabelbinden	1	3	
30	Mullwindel	2	60	
6	Wickeltücher	3	15	
12	Frotte-Höschen	2	18	
8	Strampler	10	80	
10	Lätzchen	1	5	
2	Wollschuhe	3	6	
1	Strampelsack	20	20	
1	Strickschlüpfer/Hose	13	13	
2	Pulli/Sweatshirts	12	24	
2	Wolljäckchen und Mütze	13	26	
2	Handschuhe	5	10	
	Summe		373	
	Alternativ			
1	Ausstattungspaket		130	
1	Ausstattungspaket Wochenset		90	
1	Ausgehgarntur		30	
	Summe		250	

In diesen Fällen ist wie folgt zu **pauschalieren**:

Vollständige Erstaussstattung für Bekleidung für Männer, Frauen und Kinder je	1000,- €
Schwangerschaftsausstattung	400,- €
Babyerstaussstattung	250,- €

Bei **Übergrößen** (Frauen ab Größe 52 oder XXL, Männer ab Größe 60 oder XXL) ist die Pauschale auf Antrag um 10% zu erhöhen.

Bekleidung ist grundsätzlich als Neuware zu bewilligen. Nur in Ausnahmefällen kann der Hilfesuchende auf Gebrauchtkleidung verwiesen werden.

Auf die günstigen Einkaufsmöglichkeiten (insbesondere mit der Kundenkarte) in den BRK (Bayerisches Rotes Kreuz)-Gebrauchtkleidermärkten in 83646 Bad Tölz, Am Ried 3 und 82538 Geretsried, Elbeistr. 27 darf jedoch hingewiesen werden.

Die Hilfe kommt regelmäßig nur in Betracht bei:

a) Besonderen Umständen, wie z.B.

- ☒ außergewöhnliche Gewichtszu- oder abnahme
- ☒ unzureichende Ausstattung nach Wohnungslosigkeit
- ☒ unzureichende Ausstattung nach Haft

- b) Wohnungsbrand
- c) Schwangerschaft
- d) Geburt eines Kindes

III.

Die Teilnahme an **mehrtägigen Klassenfahrten** wird aus pädagogischen Gründen für notwendig angesehen. Die entstehenden Kosten sind **in tatsächlicher Höhe** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen des Üblichen zu übernehmen. Dies gilt auch für Fahrten ins Ausland.

Klassenfahrten von mehr als 5 Tagen und höheren Kosten als 250,00 € pro Person sollten daraufhin überprüft werden, ob sie noch im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen liegen und den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

Dem Antrag ist eine **Bescheinigung der Schule** über Beginn und Ende der Fahrt/des Aufenthaltes, den Zielort und die Höhe der Kosten beizugeben.
Finanzielle Beteiligungen Dritter (z.B. des Elternbeirates) sind sofern möglich zu beantragen.
Die Bankverbindung der Schule/der Lehrkraft ist anzugeben.
Die Hilfe ist rechtzeitig, d.h. mindestens **vier Wochen** vor der Fahrt zu beantragen.

Der Zuschuss wird in der Regel **direkt an die Schule** bzw. zuständige Lehrkraft überwiesen.

Häusliche Einsparungen während der Klassenfahrt werden nicht gefordert. Dieser Betrag sollte dem Schüler als „Taschengeld“ verbleiben (= 80% des maßgebenden Regelsatzes :30 x Anzahl der Tage der Klassenfahrt).

Für alle Hilfen gilt folgendes:

1. Anspruchsberechtigt ist, wer

- ☒ laufende Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit) erhält

- ☒ zu einem einkommensschwachen, unvermögenden Personenkreis gehört, dessen Einkommen nur unwesentlich über dem Bedarf (im Sinne des § 23 Abs. 3 Sätze 3 u. 4 SGB II; § 31 Abs. 2 SGB XII) liegt.

Hierbei ist grundsätzlich das 6fache übersteigende Einkommen als Eigenanteil zu verlangen. Die Wahl des Multiplikators ist eine zu begründende Ermessensentscheidung (§ 39 SGB I).

Dabei ist zu beachten, dass die Ansparungen auf einen zukünftigen Zeitraum zu rechnen sind.

Übersteigendes Einkommen kann in der Form berücksichtigt werden, dass der Bedarf entsprechend gekürzt wird. Ist die Bedarfsdeckung jedoch dadurch in Frage gestellt oder duldet sie keinen Aufschub, ist die Hilfe in voller Höhe zu bewilligen und

- a) bei Leistungen nach dem SGB II als **Darlehen** nach § 23 Abs. 4 SGB II zu gewähren. Das Darlehen ist in angemessenen Raten, maximal in Höhe des Eigenanteils an das Amt zurückzuführen.

b) bei Leistungen nach dem SGB XII in Höhe des Eigenanteils ratenweise in den Folgemonaten im Rahmen des **Aufwendungsersatzes** (§ 19 Abs. 5 SGB XII) vom Hilfeempfänger einzufordern.

2. Die Hilfen werden nur auf (schriftlichen oder niederschriftlichen) **Antrag** gewährt (vgl. § 37 SGB II, § 41 Abs. 1 SGB XII). Für Personen, die bereits laufende Leistungen erhalten, genügt ein formloser Antrag.

Alle anderen stellen einen Formblattantrag. Antragsteller nach SGB II über die ARGE, Antragsteller nach SGB XII über ihre Wohnsitzgemeinde.

3. Bewilligung oder Ablehnung der Hilfe erfolgt durch **schriftlichen Bescheid** mit Rechtsbehelfsbelehrung. In diesem ist die Art der gewährten Hilfe und die Höhe der Hilfe festzuhalten. Bei Eigenanteilen ist die Wahl des Multiplikators zu begründen (Ermessensentscheidung).

4. In begründeten Fällen können **Nachweise** über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel verlangt werden.

5. In Zweifelsfällen erscheint es zweckmäßig und wirtschaftlich den tatsächlichen Bedarf durch einen **Hausbesuch** abzuklären.

6. Wurde der Bedarf vor Antragstellung (Bekannt werden der Notlage) bereits gedeckt, ist in der Regel eine Hilfe durch das Amt nicht mehr möglich.

7. **Andere einmalige Leistungen**, die bereits mit dem Regelsatz abgegolten sind, können, soweit sie unabweisbar (besonders dringlich) sind und auf keine andere Weise gedeckt werden können (z.B. durch Einsatz des Schonvermögens, durch gebrauchte oder geliehene Gegenstände) als **Darlehen** übernommen werden (§ 23 Abs. 1 SGB II; § 37 SGB XII).

Die Darlehenstilgung erfolgt im

SGB II:	10% des Regelsatzes (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II)
SGB XII	5% des Regelsatzes (§ 37 Abs. 2 SGB XII).

Bad Tölz, 28.02.2005

Renner